

„§ 57a-Besprechung“ am 3. November in St. Pölten

Ergebnisprotokoll

§ 57a Abs. 1 - Überprüfung von Krafträdern:

Der Vorschlag, bei Krafträdern analog wie bei Fahrzeugen > 3,5 t den Typenschein bzw. eine von der Zulassungsstelle mit Zulassungsstellenstempel versehene Kopie zu verlangen, war schon in Begutachtung, wurde jedoch abgelehnt. Ist politisch derzeit nicht durchsetzbar.

§ 57a Abs. 2 – Ermächtigung:

1) Aufgrund der neuen Fahrzeuggruppen (26. KFG Novelle) ist keine Änderung der Ermächtigungsbescheide erforderlich.

Vorläufig sind die neuen Klassen unter die bisherigen Fahrzeuggruppen einzuordnen. Die Bescheide sind nicht zu ändern – ähnlich beim EBV-Programm.

Die PBStV wird auch diesbezüglich geändert. Es ist geplant, das EBV-Programm und den Mängelkatalog anzupassen.

2) Arbeitsverhältnis

Die arbeitsrechtliche Beziehung (Dienstvertrag usw.) zwischen Ermäßigtem und namhaft gemachter geeigneter Person ist durch die Ermäßigungsbehörde nicht zu prüfen.

Lediglich wenn der Verdacht nicht ausreichender Einflussmöglichkeit besteht, dann ist das Verhältnis zwischen Ermäßigtem und geeigneter Person zu überprüfen. Die Behörde hat jedenfalls jederzeit die Möglichkeit, das Verhältnis Ermäßigter und geeignete Person zu überprüfen, ist aber dazu nicht generell verpflichtet.

Wesentlich ist die Einflussmöglichkeit des Ermäßigten auf die geeignete Person;

Dienstvertrag, Werkvertrag oder freier Dienstvertrag reichen aus.

3) Zwei Ermäßigte an einem Standort?

Wenn an einem Standort zwei gemäß § 57a KFG ermäßigte Unternehmen tätig sind, die die gleichen oder aneinandergrenzende Räumlichkeiten und die gleichen Anlagen benützen sowie die gleichen geeigneten Personen namhaft gemacht haben, so ist das grundsätzlich zulässig. Es handelt sich um zwei getrennte Ermäßigungen. Es muss aber auf die exakte Zuordenbarkeit zu einer bestimmten Stelle geachtet werden.

4) Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine geeignete Person für mehrere, verschiedene ermäßigte Ziviltechniker, Vereine oder Gewerbetreibende tätig wird.

5) Nichtvorhandensein aller erforderlichen Einrichtungen an einem Standort

Prinzipiell sollten die Einrichtungen an einem Standort sein, aber in Ausnahmefällen dürfen bestimmte Prüfungen in einem anderen ermäßigten Unternehmen durchgeführt werden, das aber in räumlicher Nahebeziehung zum ersten Ermäßigten liegen sollte. Halle,

Bremsprüfstand und Grube sollten jedenfalls an einem Standort sein. Wird z.B. der Abgastest bei einem anderen Ermächtigten durchgeführt, so ist sicherzustellen, dass die Ausdrucke aber am Standort aufbewahrt werden. Dieser Ausdruck muss der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können.

§57a KFG - Sind Erlässe für geeignete Personen / Ermächtigte bindend?

Gemäß der Entscheidungen des OGH, GZ 13Os151/03; 12Os95/04 sowie 15Os72/04 sind sowohl die gemäß § 57a Abs.4 KFG Befugten als auch die gemäß § 57a Abs.2 Ermächtigten bei Ausübung der Begutachtungstätigkeit mit Behördenaufgaben betraut und insofern Beamte im Sinne des § 302 StGB (Amtsmissbrauch). Damit sind sie bei Ausübung der Begutachtungstätigkeit auch an Erlässe des BMVIT, konkret zB die Messung der Öltemperatur bei Dieselauchprüfungen, gebunden.

Erlässe müssen aber den Betroffenen zugewandt sein, damit sie für diese bindend sind. Veröffentlichungen auf der Homepage des BMVIT oder der LReg reichen nicht aus, da Erlässe Weisungen sind und man in diesem Fall eine Holschuld kreieren würde.

Die LReg können Erlässe allerdings an die Wirtschaftskammer weitergeben und sich bestätigen lassen, dass diese die Erlässe wiederum an die Ermächtigten weiterleitet. Das wäre ein ausreichender Informationsfluss.

Erforderlichenfalls kann der Landeshauptmann auch anordnen, dass der Erlass vom Ermächtigten an die geeignete Person weitergegeben wird.

Widerruf:

1. Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich wendet in letzter Zeit in wiederholten Fällen die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an, welche den Widerruf einer Ermächtigung zur Errichtung und zum Betrieb von Zulassungsstellen im Sinne des § 40a KFG 1967 betroffen hat (vgl. Erkenntnisse vom 28. Oktober 2003, Zl. 2002/11/0139-8, sowie vom 28. Oktober 2003, Zl. 2002/11/0138-6).

In diesen Erkenntnissen wird bei der Beurteilung menschlicher Fehlleistungen darauf Bedacht genommen, dass die Fahrzeugzulassung durch private Stellen erst durch die 19. KFG-Novelle ermöglicht wurde und daher zu beachten sei, dass den ermächtigten Versicherern kaum Personal mit langjähriger Erfahrung im Zulassungswesen zur Verfügung stand. Dieser Umstand ist beim „Institut der § 57a – Begutachtung“ wohl nicht als gegeben anzunehmen, zumal es seit Jahren, ja bereits Jahrzehnten ermächtigte Stellen gibt, die wiederkehrende Begutachtungen durchführen dürfen und somit auf hinreichend geschultes Personal mit entsprechender Erfahrung zurückgegriffen werden kann.

Die unabhängige Verwaltungssenate in anderen Bundesländern folgen dieser Spruchpraxis aber nicht.

Die Definition von Mängeln als Widerrufsgrund (Revisionsmängel aus dem Qualitätssicherungshandbuch) könnte als Anlage in die PBStV übernommen werden. Dies wird für eine der nächsten Novellen in Aussicht genommen.

Um dieser Spruchpraxis gegenzusteuern könnte versucht werden, in der Begründung des Bescheides speziell die Punkte langjährige Erfahrung, etabliertes System, geschultes Personal,... soweit zutreffend, herauszuarbeiten.

2. Festsetzung des Widerrufszeitraumes:

Zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Vollzuges der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sollte im Falle des Widerrufs einer Ermächtigung für die Durchführung wiederkehrender Begutachtungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern der „Widerrufszeitraum“ möglichst einheitlich festgesetzt werden.

Entzug der Ermächtigung ist eine Maßnahme, die eine Veränderung bewirken soll. Liegt die gewünschte Veränderung vor, was allenfalls durch ein Qualitätssicherungskonzept untermauert werden kann, dann kann wieder eine Ermächtigung erteilt werden. Die konkrete Bemessung der Frist ist abhängig vom Einzelfall, sollte jedoch in keinem Fall kürzer als sechs Monate sein.

3. Verlust der Vertrauenswürdigkeit des Ermächtigten:

Konkreter Anlassfall: Ein ermächtigter Gewerbetreibender wurde vom Gericht wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt (Ausstellung eines Gefälligkeitsgutachtens) zu einer bedingten Haftstrafe von 7 Monaten auf 3 Jahre verurteilt.

Die Vertrauenswürdigkeit kann keinesfalls vor Ablauf dieser 3 Jahre wieder gegeben sein.

4. Diese Problematik von Teil- und Totalfälschungen von Gutachten besteht österreichweit. Für Aufklärung ist die Kriminalpolizei zuständig, an diese sind daher die gefälschten Gutachten zu übermitteln.

Eine Datenbank der ermächtigten Stellen wäre in diesem Fall für Versicherungen sinnvoll. Diese sollte auch gleich das Formblatt enthalten.

Vor Verwirklichung einer solchen „Begutachtungsdatenbank“ könnte als Zwischenlösung eventuell eine Liste aller ermächtigten Stellen und geeigneter Personen von der BAV erstellt und gewartet werden. Dazu müssten die Länder der BAV laufend die erforderlichen Informationen übermitteln.

§ 57a Abs. 2a – Revisionen:

1. Anordnungen:

Anordnungen im Zuge von Revisionen erfolgen derzeit sowohl in Form von Niederschriften als auch als Bescheid.

Es bleibt bei der gut funktionierenden Vollzugspraxis in den einzelnen Ländern, teils mit Niederschrift, teils mit Bescheid. Wenn es zu einem Widerruf kommt, dann muss das jedenfalls mit Bescheid erfolgen, auch ein Mandatsbescheid ist zulässig. Eine Anordnung zur Einstellung der Begutachtungstätigkeit ist nicht zulässig.

Durch die Aufnahme einer Revisionsmängelliste in die PBStV wäre auch eine stärkere rechtliche Grundlage für Anordnungen vorhanden (siehe oben).

2. Kann die Beibringung eines aktuellen Strafregisterauszuges des Ermächtigten / der geeigneten Person angeordnet werden?

Es besteht keine rechtliche Grundlage, bei den geeigneten Personen die Vertrauenswürdigkeit zu überprüfen.

Die Beibringung eines aktuellen Strafregisterauszuges des Ermächtigten wird von Wien in den Fällen verlangt, wo dies im Ermächtigungsverfahren unterblieben ist.

PBSTV:

§ 3 - geeignete Person:

1) Berufliche Qualifikation:

EWR-Anerkennungen bzw. -Nachsichten bzw. auch individuell erlangte Befähigungen können die nach der PBStV geforderte Meisterprüfung bzw. Lehrabschlussprüfung im Handwerk Kraftfahrzeugtechniker nicht generell ersetzen.

In diesen Fällen ist die Innung um Auskunft darüber zu ersuchen, wie weit EWR-Anerkennungen bzw. -Nachsichten bzw. auch individuell erlangte Befähigungen mit der von der PBStV geforderten Meisterprüfung bzw. Lehrabschlussprüfung im Handwerk Kraftfahrzeugtechniker vergleichbar sind. Diese Auskunft kann dann der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

2) Approbierte Schulungsunterlage:

Gemäß § 3 Abs. 3 PBStV müssen die Schulungsunterlagen – mit Ausnahme jener der Fahrzeug- und Bremshersteller – vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbiert werden.

Diese approbierte Schulungsunterlage sollte zur Standardisierung beitragen. Bezweckt wurde damit, dass das Niveau der Schulung einheitlich ist und die Trainer nicht eigene Unterlagen zusammen stellen. Die approbierte Schulungsunterlage soll ein Leitfaden für Trainer sein, nach dem sie Schulungen durchführen. Den Mängelkatalog innerhalb der zur Verfügung stehenden 24 Unterrichtseinheiten durchzugehen, wäre nicht praktikabel.

§ 5 – Begutachtungsformblatt:

Laut § 57a Abs. 4 KFG ist die zweite Ausfertigung des Begutachtungsformblattes 5 Jahre lang aufzubewahren. In Abs. 4a ist festgehalten, dass auch elektronisch gefertigte Gutachten in Form von Datensätzen ausreichend sind. Als Sicherung gilt nur CD, Stick, Server, aber keinesfalls eine zweite Festplatte im Gerät oder Disketten.

Die Aufbewahrung eines zusätzlichen Ausdruckes des Gutachtens ist nicht erforderlich.

Revisionsprogramm für Unternehmer:

Gemäß § 14 PBStV hat die Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen unter den Kriterien der Objektivität und auf hohem Niveau der Qualität zu erfolgen.

Somit hat der gewerberechtliche Geschäftsführer/Gewerbeinhaber den gesetzlichen Auftrag einer Qualitätssicherung nachzukommen.

Nach Auskunft der Firma Mesensky stelle es kein Problem dar, jenen Unternehmen, die eine Qualitätssicherung durchführen wollen, ein kostenpflichtiges Zusatzmodul zur Verfügung zu stellen, mit dem entweder die einzelnen Begutachter bzw. das gesamte Unternehmen auf Mängel überprüft werden könnte.

Ein solches Modell bringt nach überwiegender Ansicht für kleinere Betriebe nichts, sondern erst ab zehn geeigneten Personen.

Übermittlung der EBV-Statistik:

Die Daten sind an die Firma Mesensky zu übermitteln. Die Firma Mesensky sammelt die Daten und gibt sie entsprechend aufbereitet an die Statistik Austria weiter.

Das BMVIT wird den § 57a Abs. 10 KFG in der PBStV präzisieren, und zwar klarstellen, dass die Verpflichtung besteht, diese Daten der namhaft gemachten Stelle zu übermitteln.

Die Kontrolle über die Datenübermittlung kann bei der Revision einfach anhand der vom Programm vorgesehenen Meldung beim Starten des Programms erfolgen.

Anlage 2a – Einrichtungen:

1. Pedalkraftmesser

Pedalkraftmesser werden bei Fahrzeugen von 2,8 bis 3,5 Tonnen Eigengewicht derzeit schon nicht mehr verlangt. Mit der nächsten Novelle soll das auch in der PBStV berücksichtigt werden.

2. Die Eichpflicht von Bremsverzögerungsmessgerät und Manometer für Druckluftbremsenprüfung ergibt sich aus dem Maß- und Eichgesetz.

3. Ist bei Zugmaschinen über 3,5 t ein Druckluftkoffer zwingend?

Zum Teil generell bei Zugmaschinen über 3,5 t gefordert. Andere ermächtigen mit der Einschränkung auf Fahrzeuge ohne Druckluftbremse.

Die Länder gehen unterschiedlich vor. Es wird keine Veränderung für notwendig erachtet.

Anlage 6:

Unterschiedliche Auslegung Mängelkatalog – PBStV

Im Mängelkatalog werden gewisse Positionen als schwerer und in der PBStV als leichter Mangel beurteilt (zum Beispiel Airbag deaktiviert/ausgebaut; Mängelkatalog - SM, PBStV – LM).

Die PBStV hat Vorrang vor dem Mängelkatalog. Mängelkatalog und PBStV sollen aber vereinheitlicht werden. Dies wird durch eine Anpassung des Mängelkatalogs in seiner nächsten Auflage erfolgen.

Prüfstrecke für die Fahrbremsprobe:

In Wien wird eine bestimmte Strecke für die Fahrbremsprobe verlangt. In den anderen Ländern kann diese auf Straßen mit öffentlichem Verkehr stattfinden.

Anlage 6 Position 7.12. Prüfung der Gasanlage

Aus dem Mängelkatalog zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung geht derzeit nicht klar hervor, ob Gasanlagen in Wohnwägen und Wohnmobilen, welche nicht zum Antrieb dieser Fahrzeuge dienen (Gasanlagen für Kühlung, Heizung, Licht etc.) im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung zu überprüfen sind.

Punkt 7 der Anlage 6 der PBStV spricht von „sonstigen Einrichtungen, sofern vorgeschrieben“. Daher sind darunter nur solche Gasanlagen zu verstehen, die für den Antrieb vorgesehen sind. Bei solchen ist nach den Anweisungen der PBStV vorzugehen. Für die Prüfung von anderen Gasanlagen (zum Kochen, Kühlen, Heizen,...) gibt es derzeit keine Vorschriften. Wenn diese Gasanlagen offensichtliche Mängel aufweisen, soll dieser Mangel im Prüfbericht nicht unter „Beurteilung“, sondern unter „Bemerkung“ in Form des Hinweises „Empfehlung für den Benutzer“ eingefügt werden. In dieser Empfehlung sollte der Mangel kurz beschrieben werden.

Trübungsmessung:

Es gibt Probleme, da bestimmte Fahrzeuge nicht auf Abregeldrehzahl gebracht werden können. Weiters ist es insbesondere im Winter schwierig, die geforderte Öltemperatur bei Trübungsmessung von ca. 80° Celsius zu erreichen.

Spezielle Prüfvorschriften für die Trübungsmessung sind von den Herstellern des jeweiligen Fahrzeugs anzufordern und als Grundlage für die jeweils durchzuführende Prüfung heranzuziehen. Auch das Ausschalten des Überlastungsschutzes hat nach den Herstellerangaben zu erfolgen. Es gibt auch spezielle Testcomputer der Hersteller für diese Messungen. Sollte der Hersteller über keine detaillierte Prüfvorschriften für die zu überprüfende Fahrzeugtype verfügen, so ist nach der EG-Richtlinie vorzugehen.

Die vorgegebene Temperatur von ca. 80° Celsius ist so auszulegen, dass ein Wert ab 75° Celsius dem entspricht.